Bayerisches 505 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 17	München, den 28. Juli	1983
Datum	Inhalt	Seite
21. 7. 1983	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	505
21. 7. 1983	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes	507
21. 7. 1983	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushalts- jahre 1983 und 1984 (Haushaltsgesetz 1983/1984)	508
29. 6. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte	525
30. 6. 1983	Verordnung über die Fischereiaufseher	526
1. 7. 1983	Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen	530
1. 7. 1983	Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Spruchausschüsse bei den Flurbereinigungsdirektionen	534
9. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Prüfingenieure	535

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 21. Juli 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1982 (GVBI S. 37), geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBI S. 729), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird	"19,20" ersetzt durch "19,50",
in Nummer 3 werden	"19,20" ersetzt durch "19,50",
	"19,45" ersetzt durch "19,75",
	"19,85" ersetzt durch "20,15",
	"20,20" ersetzt durch "20,50",
in Nummer 4 wird	"38,70" ersetzt durch "39,30".

- 2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer in Höhe von 80 v. H. zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.";
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben;
 - c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. In Art. 10a Abs. 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

"Für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 315), ist das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1980 und 1981 von den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgezahlten Beträge für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zu der gesamten Summe dieser Beträge maßgebend;".

- 4. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird "35,8" ersetzt durch "30,2";
 - b) in Absatz 2 wird nach "sind" eingefügt "und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 BayStrWG die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen" und "25,6" ersetzt durch "21,6";
 - c) in Absatz 3 wird "15,4" ersetzt durch "13,0".
- 5. Art. 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden "6500" ersetzt durch "4500", "8000" ersetzt durch "7000";
 - b) in Absatz 2 Satz 1 wird "2200" ersetzt durch "1900".
- 6. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird "18,5" ersetzt durch "16".
- 7. In Art. 13d wird "25" ersetzt durch "35".

§ 2

In Art. 4 Abs. 2 des **Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs** vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 315), wird der erste Halbsatz wie folgt geändert:

"Für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 10a FAG ist das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1980 und 1981 von den einzelnen Aufgabenträgern ausgezahlten Beträge für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zu der gesamten Summe dieser Beträge maßgebend;".

§ 3

- (1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) ¹§ 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ist anwendbar für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777). ²Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 GrEStG 1983 gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 21. Juli 1983

Der Bayerische Ministerpräsident In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister des Innern

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Vom 21. Juli 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) vom 24. August 1978 (GVBl S. 561) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme werden von den nach Art. 7 oder 8 Verantwortlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.";

- b) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 2. Art. 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Für die Sicherstellung, Verwertung und für Maßnahmen nach Art. 26 Abs. 4 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten und die Benutzungsgebühren für die Verwahrung haben die nach Art. 7 oder 8 Verantwortlichen zu tragen.";

- b) Satz 3 wird aufgehoben; die nachfolgenden Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- 3. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Ausführung der Ersatzvornahme werden vom Betroffenen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Es kann bestimmt werden, daß der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im voraus zu bezahlen hat. Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme oder die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrie-

ben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt."

- 4. Dem Art. 37 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Im übrigen gilt das Kostengesetz."
- 5. Art. 38 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Wird die Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden."
- 6. Es wird folgender neuer Art. 54a eingefügt:

"Art. 54a

Verhältnis zum Kostengesetz

Art. 3 des Kostengesetzes ist nicht anzuwenden, soweit dieses Gesetz die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt. Die Gebühren sind abweichend von den Art. 6 und 8 des Kostengesetzes nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung zu bemessen. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren zu bestimmen und die pauschale Abgeltung der Auslagen zu regeln. Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1983 in Kraft.

München, den 21. Juli 1983

Der Bayerische Ministerpräsident In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister des Innern

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 (Haushaltsgesetz 1983/1984)

Vom 21. Juli 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 wird in Einnahme und Ausgabe auf

35 876 282 400 DM für das Haushaltsjahr 1983 und **36 842 247 100 DM** für das Haushaltsjahr 1984

festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:
- im Haushaltsjahr 1983
 bis zur Höhe von 3 581 200 000 DM,
- im Haushaltsjahr 1984
 bis zur Höhe von 3 442 900 000 DM,
- 3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahrs 1982 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.
- (2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaues und des Städtebaues gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:
- 1. im Haushaltsjahr 1983 bis zur Höhe von 237 300 000 DM,
- 2. im Haushaltsjahr 1984 bis zur Höhe von **262 900 000 DM**.
- ²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.
- (3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kapitel 13 06 Titel 595 01 und 595 02 zur Kursstützung von Staatsanleihen oder auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umfinanzierung sonstiger Kredite notwendig werden.
- (4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 420 000 000 DM aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

- (1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.
- (3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahrs freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

- (1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.
- (2) Über die in den Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben darf nur in Höhe von 83 v. H. der insgesamt für den jeweiligen Einzelplan bewilligten Mittel verfügt werden.
- (3) Nach Art. 41 BayHO und den Absätzen 1 und 2 gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

(1) Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 301), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 37 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Eines Nachtrags bedarf es nicht, wenn die unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgabe im Einzelfall 10 000 000 DM nicht überschreitet oder wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind."

(2) Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat vierteljährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

- (1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.
- (2) ¹Die im Haushaltsplan 1983/1984 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nur mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen besetzt werden. ²Freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten; Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ³Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 Halbsatz 1 zulassen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen können Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in sinngemäßer Anwendung von Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.
- (4) ¹Wird einer Bediensteten (Beamtin, Richterin, Arbeitnehmerin) im Anschluß an die Mutterschutzfristen Mutterschaftsurlaub unter Zahlung des Mutterschaftsgelds gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das Stellengehalt der von ihr besetzten Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. ²Für beurlaubte Beamtinnen (Richterinnen) können an Stelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen im Haushaltsplan oder durch das Staatsministerium der Finanzen in sinngemäßer Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.
- (5) Das **Haushaltsgesetz** 1981/1982 vom 6. August 1981 (GVBl S. 301), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 533), wird wie folgt geändert:

Art. 6a wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "1 380" durch die Zahl "2 093" ersetzt.
- 2. Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 - "Die gesperrten Stellen sind im Haushaltsplan 1985/ 1986 einzuziehen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan 1983/1984 abgebaut wurden."
- (6) ¹Die am 1. Januar 1983 noch nicht besetzten neuen Stellen des Haushaltsplans 1982, höchstens aber 50 v. H. der Stellenmehrungen eines Einzelplans, dürfen nicht besetzt werden; sie sind im Haushaltsplan 1985/1986 einzuziehen. ²Satz 1 erfaßt nur Stellen, für die gemäß Absatz 1 Stellenbindung besteht, ausgenommen Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Stellen für Bedienstete, deren Bezüge nicht aus Mitteln des bayerischen Staatshaushalts gezahlt werden. ³Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen kann an Stelle einer nach Satz 1 zu sperrenden Stelle eine bereits in einem früheren Haushalt geschaffene freie besetzbare Stelle gesperrt werden.
- (7) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des Art. 50 Abs. 2 BayHO bis zu 80 Stellen kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans 05 umzusetzen und dabei die Wertigkeiten und die Amtsbezeichnungen zu ändern. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ferner ermächtigt, im Rahmen der Umschichtung von Stellen aus dem Bereich der Lehrerbildung in andere Bereiche derselben Hochschule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen zu ändern. ³Die Umwandlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind im Gesamtvolumen kostenneutral durchzuführen.

Art. 6a

Besetzung freiwerdender Stellen

- (1) ¹In der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1986 sind mindestens 2 090 der durch Eintritt des Versorgungsfalls, Entlassung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder durch Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus einem anderen Grund freiwerdenden Stellen für Beamte und Angestellte zu sperren; im Haushaltsplan ausgebrachte kw-Vermerke bleiben unberührt. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zu sperrenden Stellen auf die Einzelpläne – ausgenommen die Einzelpläne 01 und 11 – zu verteilen. ³Über die Einbeziehung des Einzelplans 01 entscheidet das Präsidium des Bayerischen Landtags bzw. das Präsidium des Bayerischen Senats. 4Bis zur Festlegung der Verteilung durch die Staatsregierung ist in allen Bereichen jede zweite freiwerdende Stelle zu sperren. 5Die gesperrten Stellen werden ab dem Haushaltsplan 1985/1986 eingezogen.
- (2) Absatz 1 erfaßt nur Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, ausgenommen Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Stellen für Bedienstete, deren Bezüge nicht aus Mitteln des bayerischen Staatshaushalts gezahlt werden.
- (3) Art. 104 Abs. 4 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes steht Maßnahmen nach diesem Artikel nicht entgegen.
- (4) ¹Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, die zu sperrenden Stellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen dem dienstlichen Bedürfnis gemäß auf die einzelnen Haushaltskapitel zu verteilen. ²Die zu sperrenden Stellen sind,

soweit möglich, nach dem jeweiligen Anteil auf die Laufbahngruppen des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes zu verteilen. ³Angestelltenstellen sind nach den vergleichbaren Vergütungsgruppen den Stellen der jeweiligen Laufbahngruppe zuzurechnen; Stellen für Hochschullehrer sind der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zuzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über den Vollzug dieser Vorschriften zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen (§ 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und ergänzende Rechtsverordnungen, Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 9 und Fußnote 9 zu Besoldungsgruppe A 15) für die zur Besetzung verbleibenden Stellen zu treffen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

- (1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1983 und 1984 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

- (1) Die in Art. 2 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1969/1970, Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 9 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Art. 6a sowie Art. 8 Abs. 2, 4, 5 und 9 des Haushaltsgesetzes 1981/1982 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1982 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.
- (2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Ludwig-Maximilians-Universität München ein auf 99 Jahre befristetes Erbbaurecht an dem 0,2690 ha großen staatseigenen Grundstück Flst.Nr. 4077 der Gemarkung München, Sektion III (Anwesen Amalienstr. 38), unentgeltlich einzuräumen.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz – DBestHG 1983/1984 – (Anlage 2). ²Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 10

Haushaltsanpassungsgesetz

Zur Anpassung der Ausgaben des Freistaates Bayern an die geänderte Finanzlage werden folgende Gesetze geändert:

§ 1

Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Das Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband vom 24. April 1978 (GVBl S. 131/139) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Prüfungsverband erhält nach Maßgabe des Staatshaushalts jährlich eine Zuweisung, die aus der jährlichen Schlüsselzuweisungsmasse des Finanzausgleichs vorweg entnommen wird."

§ 2

Gesetz über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg

Das Gesetz über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg vom 15. Juli 1957 (GVBl S. 161), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 244), wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 5 Satz 1 werden die Worte "gleich hohen" gestrichen.
- In Art. 5 Satz 2 werden nach den Worten "des Finanzausgleichs" die Worte "nach Maßgabe des Staatshaushalts" eingefügt.

§ 3

Bayerisches Rettungsdienstgesetz

Das Bayerische Gesetz über den Rettungsdienst (BayRDG) vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Staat erstattet dem, der den Rettungsdienst durchführt, im Rahmen der Ansätze des Staatshaushalts die durch eigene Leistungen und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten notwendigen Kosten von allen Beschaffungen notwendiger Einrichtungen des Rettungsdienstes (Art. 4). Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren. Den Umfang der notwendigen Beschaffungen stellt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in einem Beschaffungsplan fest. Dieser Beschaffungsplan wird den jeweiligen Haushaltsansätzen zugrundegelegt."

§ 4

Schulfinanzierungsgesetz

Das Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien und Realschulen (Schulfinanzierungsgesetz – SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 2 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 2. Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Sachaufwand umfaßt die Bereitstellung, Einrichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage sowie die Aufwendungen für den übrigen schulischen Sachbedarf. Der übrige schulische Sachbedarf umfaßt insbesondere die Erstausstattung und die laufenden Ausgaben für Lehr- und Lernmittel (z. B. Lehrerbücherei, Zeitungen und Zeitschriften, Schulveranstaltungen, Schülerübungen und Lesebücherei), für Geschäftsbedürfnisse der Schulleitung sowie für die schulärztliche Betreuung."

- 3. In Art. 4 Abs. 1 werden die Worte "unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2" gestrichen.
- 4. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach "Realschulen" die Worte "und Gymnasien" eingefügt.
- 5. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 "Übersteigt an den staatlichen und kommunalen Schulen in einer Schulsitzgemeinde die Zahl derjenigen Schüler, die außerhalb des Gebiets der zur Tragung des Sachaufwands verpflichteten kommunalen Körperschaft ihren Wohnsitz haben (Gastschüler), 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler, so gewährt der Staat dem Träger des Sachaufwands einen Gastschülerzuschuß."
- 6. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2" gestrichen.
- 7. In Art. 13 Satz 3 werden die Worte "unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2" gestrichen.
- 8. Art. 14 erhält folgende Fassung:

"Art. 14

Übergang des schulischen Sachbedarfs

Der Staat überträgt zum 1. Januar 1984 die Gegenstände des schulischen Sachbedarfs auf die kommunale Körperschaft, die gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 künftig den schulischen Sachbedarf zu tragen hat."

- 9. In Art. 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2" gestrichen.
- 10. In Art. 16 Abs. 2 werden die Worte "unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2" gestrichen.
- 11. In Art. 17 Abs. 2 wird nach "gehörenden" das Wort "Beamten," eingefügt.
- 12. In Art. 19 Satz 1 wird nach der Zahl "12," die Zahl "14," eingefügt.

§ 5

Gesetz über das berufliche Schulwesen

Das Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 790) wird wie folgt geändert:

- In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Schulsitzgemeinde" durch die Worte "des Gebiets der zur Tragung des Schulaufwands verpflichteten Körperschaft" ersetzt.
- 2. Art. 42 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- 3. Dem Art. 53 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- "(6) Der Staat überträgt zum 1. Januar 1984 bei staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen die vorhandenen Lehr- und Lernmittel einschließlich der Büchereien und Zeitschriften auf die kommunale Körperschaft, die künftig den Aufwand nach Art. 3 hierfür zu tragen hat."
- 4. Es wird folgender Art. 56a eingefügt:

"Art. 56a

Freiwillige Staatszuschüsse

- (1) Staatlich genehmigte Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie Fachakademien können auf Antrag freiwillige Lehrpersonalzuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Lehrpersonalzuschüsse nach den Art. 41, 44 Satz 2 und Art. 51 Abs. 2 erhalten, wenn
- 1. die Voraussetzungen der Art. 40 Abs. 1, Art. 44 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 erfüllt sind,
- die Schule mindestens drei Schuljahre betrieben wurde und der Schulbetrieb auf Dauer angelegt ist,
- 3. keine wesentlichen schulaufsichtlichen Beanstandungen bestehen,
- 4. die Zuschüsse unter Berücksichtigung angemessener Schulgeldeinnahmen sowie sonstiger Einnahmen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs erforderlich sind.
- (2) Bei der Bemessung des Lehrpersonalzuschusses kann berücksichtigt werden, in welchem Maße die Schule das öffentliche Schulwesen entlastet oder bereichert und welchen Ausbaustand sie besitzt. Es kann nur solches Lehrpersonal bezuschußt werden, das auch an einer vergleichbaren staatlich anerkannten Schule bezuschußt würde."

§ 6

Privatschulleistungsgesetz

Das Gesetz über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen (Privatschulleistungsgesetz – PrivSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 212), wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 6 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- "Die Gewährung von Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 setzt voraus, daß die genehmigte Schule in aufsteigenden Jahrgangsklassen voll ausgebaut ist und Abschlußprüfungen für zwei Jahrgänge erfolgreich durchgeführt sind. Werden Abschlußprüfungen nicht durchgeführt, dürfen Leistungen nicht früher gewährt werden als bei vergleichbaren staatlich anerkannten Privatschulen. Die Gewährung von Leistungen an Privatschulen, die vor dem Inkrafttreten von Satz 2 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Schule erlangt haben, wird von vorstehendem Satz 2 nicht berührt."
- 2. Es wird folgender Art. 7 eingefügt:

"Art. 7

(1) Staatlich genehmigte Gymnasien, Realschulen und Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife, die die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Sätze 2 und 3 nicht erfüllen, können auf Antrag freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts in Höhe von bis zu 50 vom Hundert des Zuschusses nach Art. 2 erhalten, wenn

- 1. die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 2 erfüllt sind,
- 2. eine Schule als Gymnasium mindestens sechs, als Realschule mindestens vier, als Kolleg mindestens drei Schuljahre betrieben wurde und der Schulbetrieb auf Dauer angelegt ist,
- 3. keine wesentlichen schulaufsichtlichen Beanstandungen bestehen,
- die Zuschüsse unter Berücksichtigung angemessener Schulgeldeinnahmen sowie sonstiger Einnahmen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs erforderlich sind.
- (2) Bei der Bemessung des Zuschusses kann berücksichtigt werden, in welchem Maße die Schule das öffentliche Schulwesen entlastet oder bereichert und welchen Ausbaustand sie besitzt. Es können nur solche Klassen bezuschußt werden, die auch an einer vergleichbaren staatlichen Schule geführt würden.
- (3) Schulen, die 1983 freiwillige Zuschüsse außerhalb dieses Gesetzes erhalten haben, kann abweichend von Absatz 1 ein Zuschuß bis zur Höhe des bisherigen Zuschußbetrags gewährt werden."

87

Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1982 (GVBl S. 895) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über den Bedarf nach Absatz 1 hinaus wird den Auszubildenden zur Deckung besonderer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Ausbildungsförderung mit der Maßgabe gewährt, daß der Zusatzbedarf nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverordnung zusammen mit dem maßgeblichen Bedarfssatz monatlich 600 DM nicht übersteigt und § 7 Abs. 2 Satz 2 der Rechtsverordnung nicht angewendet wird."

§ 8

Gesetz über die Lernmittelfreiheit

Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1980 (GVBl S. 209), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 533), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach "Schulbüchern" die Worte "mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Bücher" eingefügt;
 - b) die Nummer 2 wird aufgehoben;
 - c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und in Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

"¹Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Rechenstäbe) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. ²Beziehen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, fallen auch die Atlanten für Erdkun-

- deunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht unter die Lernmittelfreiheit.";
- d) der bisherige Satz 2 in der neuen Nummer 2 wird Satz 3.
- 2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

"Art. 3

Staatliche Zuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) ¹Der Staat und die kommunalen Träger des sächlichen Schulbedarfs wirken bei der Aufbringung der Kosten für die Lernmittelfreiheit zusammen. ²Von den für die Lernmittelfreiheit insgesamt nach Satz 1 aufzubringenden Mitteln tragen der Staat zwei Drittel und die kommunalen Träger des sächlichen Schulbedarfs ein Drittel; der Staat gewährt seine Leistungen den kommunalen Trägern des sächlichen Schulbedarfs in Form von pauschalierten Zuweisungen nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) ¹Für die Berechnung dieser Zuweisungen wird zunächst das Verhältnis der im vorvorhergehenden Haushaltsjahr entstandenen Ausgaben aller kommunalen Träger des sächlichen Schulbedarfs je Schüler jeder Schulart zueinander bestimmt; der für die pauschalierten Zuweisungen im Staatshaushalt ausgebrachte Gesamtbetrag wird sodann unter Zugrundelegung dieses Verhältnisses nach der Schülerzahl jeder Schulart des vorhergehenden Haushaltsjahrs auf die Träger des sächlichen Schulbedarfs verteilt. ²Bei den Volksschulen erfolgen die Zuweisungen getrennt nach Grund- und Hauptschulen, bei den Sonderschulen gesondert für die Sondervolksschulen für Lernbehinderte. ³Für die Berechnungen maßgeblich sind die nach der kommunalen Finanzstatistik angefallenen Ausgaben für die Lernmittelfreiheit und die zum jeweils maßgeblichen Stichtag in der Amtlichen Schulstatistik des angesprochenen Haushaltsjahrs erhobenen Schülerzahlen.
- (3) Für die Gewährung der Lernmittelfreiheit an Berufsfachschulen (mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen), Fachschulen und Fachakademien erhalten die kommunalen Träger des sächlichen Schulbedarfs in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 staatliche Zuweisungen in entsprechender Anwendung von Art. 4 Satz 2."
- 3. Dem Art. 5 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - "7. das nähere Verfahren für die Abrechnung gemäß Art. 3 und 4."

§ 9

Bayerisches Begabtenförderungsgesetz

Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 537) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen, die in Bayern die Hochschulreife erworben haben, erhalten ein Stipendium für überdurchschnittlich Begabte, wenn sie eine von dem zuständigen Ministerialbeauftragten veranstaltete Prüfung bestanden haben. Zu der Prüfung wird zugelassen, wer

- 1. in der gymnasialen Oberstufe in die Gesamtqualifikation aus den Halbjahresleistungen in den Grundkursen und Leistungskursen (einschließlich der Facharbeit) jeweils eine Summe von mindestens 262 Punkten und aus der Abiturprüfung eine Summe von mindestens 250 Punkten eingebracht hat oder
- 2. an der Fachoberschule in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse einen Notendurchschnitt von mindestens 1,30 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht und dabei keine Note schlechter als 2 erhalten hat.

Den Berechtigten nach Satz 1 und 2 stehen Studierende gleich, welche die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) mit Auszeichnung bestanden haben."

2. In Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Sonderprüfungen" durch "Prüfungen" ersetzt.

§ 10

Bayerisches Besoldungsgesetz

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1982 (GVBl S. 517) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – wird

- in Besoldungsgruppe A 13 beim Amt des Seminarrektors als weitere Funktionsbeschreibung an zweiter Stelle eingefügt:
 - "– als Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen²) –",
- 2. in Besoldungsgruppe A 14 beim Amt des Seminarrektors als weitere Funktionsbeschreibung an dritter Stelle eingefügt:
 - "– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen⁹) –",
- 3. die Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14 wie folgt neu gefaßt:
 - "9) Es werden höchstens 215 Stellen für Seminarrektoren als Koordinatoren für die Seminarausbildung oder als Leiter eines Studienseminars in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.",
- 4. in der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14 vor der Zahl "150" das Wort "höchstens" eingefügt.

§ 11

Bayerisches Umzugskostengesetz

Das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 82), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Satz 1 gilt nicht für Heizungsanlagen, die wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind."
- 2. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte "und die Reisekosten (Art. 5)" gestrichen.
- 3. Art. 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 12

Waldgesetz für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl S. 824) wird wie folgt geändert:

Art. 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

"⁴Die Körperschaften entrichten für die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen einen Beitrag von 50 vom Hundert der dem Staat entstehenden Kosten. ⁵Für die Erstellung von Forstbetriebsgutachten ist kein Entgelt zu entrichten. ⁶Die Körperschaften stellen das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme."

§ 13

Zivilblindenpflegegeldgesetz

Das Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde (Zivilblindenpflegegeldgesetz – ZPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1982 (GVBl S. 867) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Die Höhe des Pflegegeldes bemißt sich nach den Sätzen für die Blindenhilfe gemäß dem Bundessozialhilfegesetz in der jeweils geltenden Fassung. ²Es beträgt vorbehaltlich Art. 2 und 3 mindestens 788 DM monatlich."

§ 14

Rennwett- und Lotteriegesetz

Das Gesetz Nr. 116 zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 12. April 1948 (BayBS III S. 442) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Von der Totalisatorsteuer erhält der den Totalisatorbetreibende Rennverein mindestens 96 v. H., der Freistaat Bayern 4 v. H. Beträgt der Totalisatorumsatz eines Rennvereins

- 1. mehr als 25 000 000 DM, so erhält der Rennverein 92 v. H., mindestens aber 4 000 000 DM,
- 2. mehr als 50 000 000 DM, so erhält der Rennverein 88 v. H., mindestens aber 7 670 000 DM

der Totalisatorsteuer; die übrige Totalisatorsteuer erhält der Freistaat Bayern."

§ 15

Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 315), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe zehn sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen Aufgabe der kreisfreien Stadt oder des Landkreises des gewöhnlichen

Aufenthalts des Schülers (Aufgabenträger). Satz 1 gilt auch bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen für Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind."

- 2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Art. 3 wird Absatz 1;
 - b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe elf, für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 550 DM je Schuljahr übersteigen. Für die Berechnung der Familienbelastung sind die Gesamtkosten der Beförderung für die in Satz 1 genannten Schüler maßgebend, die im gemeinsamen Haushalt der Unterhaltleistenden leben; dies gilt auch bei einer auswärtigen Unterbringung. Gehört ein Unterhaltleistender nicht dem gemeinsamen Haushalt an, sind für die Berechnung seiner Familienbelastung nur die Kosten der Beförderung maßgebend, die er zusätzlich aufwendet. Leistungsansprüche nach anderen Vorschriften gegenüber öffentlichen Kostenträgern sind zu berücksichtigen. Bezieht ein Unterhaltleistender Hilfe zum Lebensunterhalt durch laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schüler ab Beginn des dem Bezug dieser Leistungen folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des Monats erstattet, in dem der Bezug endet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise; der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen."

Art. 11

Zuständigkeit und Verwaltungsverfahren für die Schülerbegabtenförderung

- (1) ¹Über Anträge auf Begabtenförderung für Schüler, die nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel geleistet wird, entscheiden die bei den Kreisverwaltungsbehörden errichteten Ämter für Ausbildungsförderung. ²§ 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nrn. 1 bis 5 sowie § 45a Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Die begabungsmäßigen Voraussetzungen werden von der Schule bescheinigt, die der Schüler besucht.
- (3) Für die Schülerbegabtenförderung werden die für sie einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbu-

- ches Allgemeiner Teil und des Sozialgesetzbuches Verwaltungsverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet.
- (4) Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:
- §§ 36 bis 38, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 6, § 47a, § 48 Abs. 5 und 6, § 50 Abs. 1 bis 3, § 51 Abs. 1, 3 und 4 Nr. 1, §§ 53, 54, 55, 58 und 65.

Art. 12

Geltungsdauer, Inkrafttreten, Schlußvorschriften

- (1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. ³Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1984 treten am 1. Januar 1984 in Kraft.
 - (2) Gemäß Absatz 1 Satz 2 wird bestimmt:
- 1. Art. 10 §§ 12 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.
- 2. Art. 10 § 3, § 4 Nr. 5, § 5 Nr. 1, §§ 7, 8, 9, 11, 14 und 15 treten am 1. August 1983 in Kraft, soweit wegen § 8 in den nachfolgenden Nummern 4 und 5 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 3. Art. 10 § 4 Nrn. 1 bis 4, 6 bis 12, § 5 Nrn. 2 bis 4 und § 6 Nr. 2 treten am 1. Januar 1984 in Kraft.
- 4. Art. 10 § 8 Nr. 1 Buchst. b tritt hinsichtlich der zweisprachigen Arbeitshefte für die Unterrichtung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer am 1. August 1987 in Kraft.
- 5. Art. 10 § 8 Nr. 2 gilt erstmals für die im Haushaltsjahr 1985 entstehenden Kosten der Lernmittelfreiheit. Vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1985 gilt Art. 3 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der bisherigen Fassung fort mit der Maßgabe, daß für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1980, 1981 und 1982 an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlten Zuschüsse zu den gesamten Zuschüssen nach Art. 3 maßgebend ist. Soweit nach Art. 10 §§ 4 und 5 den Aufwand für die Kosten der Lernmittelfreiheit an Stelle des Staates ein kommunaler Sachkostenträger übernimmt, sind maßgeblich für die pauschalierten Zuweisungen im Jahr 1985 zwei Drittel des Jahresdurchschnitts der Ausgaben des Staates für die Lernmittelfreiheit an diesen Schulen in den Jahren 1979, 1980 und 1981.
- (3) ¹Art. 10 und 11 gelten unbefristet. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahrs weiter.
- (4) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, die durch Art. 10 §§ 1 bis 15 geänderten Gesetze neu bekanntzumachen.

München, den 21. Juli 1983

Der Bayerische Ministerpräsident In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister des Innern

Anlage 1

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1983 und 1984

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht

einschließlich Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

			Einnahmen		
Ein- zel- plan	Bezeichnung	Betrag für 1983	Betrag für 1982*)	m	nüber 1982 ehr (+) niger (–)
		Tsd. DM	Tsd. DM	Т	sd. DM
1	2	3	4		5
01	Landtag und Senat	115,5	45,1	+	70,4
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	713,0	5 894,6	-	5 181,6
03	Staatsministerium des Innern	806 305,4	735 515,1	+	70 790,3
04	Staatsministerium der Justiz	553 468,7	517 566,3	+	35 902,4
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 582 593,2	1 557 430,6	+	25 162,6
06	Staatsministerium der Finanzen	522 591,2	498 709,0	+	23 882,2
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	248 617,1	209 225,4	+	39 391,7
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	499 309,0	467 828,2	+	31 480,8
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	429 516,2	468 803,7	-	39 287,5
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	204 320,0	195 750,9	+	8 569,1
11	Oberster Rechnungshof	15,8	11,4	+	4,4
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	88,0	91,5	-	3,5
13	Allgemeine Finanzverwaltung	31 021 012,9	30 310 750,0	+	710 262,9
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen	7 616,4	3 349,8	+	4 266,6
	Summe	35 876 282,4	34 970 971,6	+	905 310,8

^{*)} Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1982

Teil I: Haushaltsübersicht 1983

	huß	Ĵberschuß∕ – Zuscl	+ t		Ausgaben	
Einzel- plan	Verpflichtungs- ermächtigungen 1983	Betrag für 1982*)	Betrag für 1983	Gegenüber 1982 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1982*)	Betrag für 1983
	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
12	11	10	9	8	7	6
01	4 460,0	- 71 088,6	- 80 960,5	+ 9 942,3	71 133,7	81 076,0
02	2 500,0	- 50 915,5	- 39 956,2	- 16 140,9	56 810,1	40 669,2
03	1 300 614,4	- 4 570 249,0	- 4 678 351,5	+ 178 892,8	5 305 764,1	5 484 656,9
04	39 977,0	- 635 196,9	- 679 112,0	+ 79 817,5	1 152 763,2	1 232 580,7
05	321 205,9	- 9 145 430,9	- 9 342 465,1	+ 222 196,8	10 702 861,5	10 925 058,3
06	51 468,0	- 1 200 987,0	- 1 246 845,4	+ 69 740,6	1 699 696,0	1 769 436,6
07	387 405,0	- 665 265,1	- 620 009,6	- 5 863,8	874 490,5	868 626,7
08	407 041,4	- 848 337,8	- 801 233,5	- 15 623,5	1 316 166,0	1 300 542,5
09	12 520,0	- 21 013,2	- 67 300,6	+ 6 999,9	489 816,9	496 816,8
10	173 800,0	- 882 360,2	- 895 559,2	+ 21 768,1	1 078 111,1	1 099 879,2
11	0,0	- 20 242,1	- 21 438,9	+ 1 201,2	20 253,5	21 454,7
12	0,0	- 6 713,2	- 9 417,8	+ 2 701,1	6 804,7	9 505,8
13	1 036 505,0	+ 18 363 269,5	+ 18 717 794,0	+ 355 738,4	11 947 480,5	12 303 218,9
14	79 993,2	- 245 470,0	- 235 143,7	- 6 059,7	248 819,8	242 760,1
	3 817 489,9	_		+ 905 310,8	34 970 971,6	35 876 282,4

Gesamtplan

		Einnahmen				
Ein- zel- plan	Bezeichnung	Betrag für 1984	Betrag für 1983	Gegenüber 1983 mehr (+) weniger (-)		
		Tsd. DM	Tsd. DM	Т	sd. DM	
1	2	3	4		5	
01	Landtag und Senat	104,5	115,5	-	11,0	
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	793,0	713,0	+	80,0	
03	Staatsministerium des Innern	840 852,2	806 305,4	+	34 546,8	
04	Staatsministerium der Justiz	575 520,7	553 468,7	+	22 052,0	
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 543 837,1	1 582 593,2	-	38 756,1	
06	Staatsministerium der Finanzen	535 961,2	522 591,2	+	13 370,0	
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	243 024,5	248 617,1	_	5 592,6	
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	564 565,4	499 309,0	+	65 256,4	
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	443 464,1	429 516,2	+	13 947,9	
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	208 476,5	204 320,0	+	4 156,5	
11	Oberster Rechnungshof	22,8	15,8	+	7,0	
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	88,0	88,0	+	0,0	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	31 876 804,3	31 021 012,9	+	855 791,4	
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen	8 732,8	7 616,4	+	1 116,4	
	Summe	36 842 247,1	35 876 282,4	+	965 964,7	

Teil I: Haushaltsübersicht 1984

	Ausgaben		+ Überschuß/-Zuschuß			
Betrag für 1984	Betrag für 1983	Gegenüber 1983 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1984	Betrag für 1983	Verpflichtungs- ermächtigungen 1984	Einzel- plan
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
68 870,4	81 076,0	- 12 205,6	- 68 765,9	- 80 960,5	150,0	01
44 191,5	40 669,2	+ 3 522,3	- 43 398,5	- 39 956,2	5 000,0	02
5 445 131,7	5 484 656,9	- 39 525,2	- 4 604 279,5	- 4 678 351,5	1 094 726,0	03
1 288 281,6	1 232 580,7	+ 55 700,9	- 712 760,9	- 679 112,0	52 655,0	04
11 138 751,1	10 925 058,3	+ 213 692,8	- 9 594 914,0	- 9 342 465,1	351 444,7	05
1 836 288,0	1 769 436,6	+ 66 851,4	- 1 300 326,8	- 1 246 845,4	42 338,0	06
873 851,7	868 626,7	+ 5 225,0	- 630 827,2	- 620 009,6	385 605,0	07
1 364 005,5	1 300 542,5	+ 63 463,0	- 799 440,1	- 801 233,5	411 046,0	08
511 672,4	496 816,8	+ 14 855,6	- 68 208,3	- 67 300,6	17 870,0	09
1 124 197,0	1 099 879,2	+ 24 317,8	- 915 720,5	- 895 559,2	155 775,0	10
21 798,0	21 454,7	+ 343,3	- 21 775,2	- 21 438,9	0,0	11
4 839,6	9 505,8	- 4 666,2	- 4 751,6	- 9 417,8	0,0	12
12 882 469,8	12 303 218,9	+ 579 250,9	+ 18 994 334,5	+ 18 717 794,0	1 045 080,0	13
237 898,8	242 760,1	- 4 861,3	- 229 166,0	- 235 143,7	68 670,0	14
36 842 247,1	35 876 282,4	+ 965 964,7			3 630 359,7	

Gesamtplan

Teil	l II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1983 und 1984	Betrag für 1983	Betrag für 1984	Betrag für 1982*)
A. E	rmittlung des Finanzierungssaldos	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	34 669 425,4	35 519 240,1	33 952 533,6
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kredit- markt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	32 238 376,3	33 391 943,1	31 033 199,0
3.	Finanzierungssaldo	2 431 049,1	2 127 297,0	2 919 334,6
	usammensetzung des Finanzierungssaldos	2 101 010,1	2 12 1201,0	2 010 001,0
1. 1.1	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**) Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 501 200 0	2 442 000 0	2 572 700 0
1.1	Ausgaben zur Schuldentilgung	3 581 200,0	3 442 900,0	3 573 700,0
1.2.1		1 145 300,0	1 253 200,0	960 400,0
	Für Ausgleichsforderungen	40 857,0	42 207,0	39 552,0
1.3	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2 395 043,0	2 147 493,0	2 573 748,0
2.	Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vor- jahren			
2.1	Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,0
2.2	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
3.	Rücklagenbewegung			
3.1	Entnahmen aus Rücklagen	56 706,1	7 404,0	364 072,6
3.2	Zuführungen aus Rücklagen	20 700,0	27 600,0	18 486,0
3.3	Saldo aus 3.1 und 3.2	36 006,1	- 20 196,0	345 586,6
4.	Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	2 431 049,1	2 127 297,0	2 919 334,6
Tei	l III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1983 und 1984**)			
1.	Kredite am Kreditmarkt			
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 581 200,0	3 442 900,0	3 573 700,0
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1	Für Kreditmarktmittel	1 145 300,0	1 253 200,0	960 400,0
1.2.2	G and the state of	40 857,0	42 207,0	39 552,0
1.3.	Saldo aus 1.1 und 1.2	2 395 043,0	2 147 493,0	2 573 748,0
2.	Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1	Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	237 300,0	262 900,0	229 000,0
2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	43 733,0	45 700,0	51 121,0
2.3	Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2)	193 567,0	217 200,0	177 879,0
3.	Kreditaufnahmen insgesamt	=55.551,0		2
3.1	Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)	3 818 500,0	3 705 800,0	3 802 700,0
3.2	Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)	1 229 890,0	1 341 107,0	1 051 073,0
3.3	Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)	2 588 610,0	2 364 693,0	2 751 627,0
**) 0	ahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1982 hne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1983/1984 zw. Art. 8 Abs. 3 HG 1981/1982		Charles	e de la companya de l

Anlage 2

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1983/1984 (DBestHG 1983/1984)

1. Deckungsfähigkeit

- (1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- a) 511 0. (Geschäftsbedarf),
 - 512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
 - 513 0. (Post- und Fernmeldegebühren),
- b) 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
 - 517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) und
 - 518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- c) 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
 - 527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
 - 527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- d) 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
 - 531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).
- (2) ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 05 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. 4Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.
- (3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

- (1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.
- (2) Die in einem Einzelplan bei den in Art.6 Abs.1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen insoweit in Abweichung

von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummer 3 Abs. 1 und 2 zurückzuführen sind.

(3) Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 51 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 51 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 und 6a des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (1) ¹Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:
- a) Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)

durch Beamte zur Anstellung und dgl. (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),

durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),

b) Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)

durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dgl. (Titel 425 1.) und durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

²Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden. ³Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15 oder 426 05) nachzuweisen. ⁴Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde neu eingestellte Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vor-

übergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden; dem Staatsministerium der Finanzen ist Abdruck der Einwilligung zu übermitteln. 5In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht mehr möglich wäre. ⁶Satz 5 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamt ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe.

- (2) ¹Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amtes im Wege des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung – LbV – vom 17. Juli 1980, GVBl S. 461, ber. S. 518). ²Dasselbe gilt für Stellen der Eingangsgruppe des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 42 Abs. 2 LbV). 3Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. ⁴Stellen in den Laufbahnen des Verwaltungsbetriebsassistenten, Vermessungsbetriebsassistenten, Museumsbetriebsassistenten und Justizbetriebsassistenten dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. 5Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden.
- (3) ¹Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird. ²Ferner dürfen bis zu sechs Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.
- (4) ¹Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann für bestimmte Bereiche auch allgemein erteilt werden. ²Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. ³Im übrigen gilt die in Absatz 3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.
- (5) ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der niedrigeren Vergütungs-

gruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.

- (6) ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahrs in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- (7) ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß. ²Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.
- (8) Die in den Erläuterungen zum Stellenplan ausgebrachten Wegfall- und Umwandlungsvermerke (kw- und ku-Vermerke) sind verbindlich.
- (9) Zur Klarstellung und in Ergänzung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die Hochschule für Fernsehen und Film folgendes bestimmt:
- a) Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinn des Satzes 2 gelten vorbehaltlich der Buchstaben b und c auch
 - Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte a.A. und n.A., der Studienräte a.A. und n.A. sowie Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14).
- b) Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats sowie des Akademischen Rats auf Zeit können nicht auf Stellen in der Laufbahn der Studienräte verrechnet werden. Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn des Akademischen Rats n.A., die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur (Laufbahn des Akademischen Rats a.A.) übernommen wurden.
- c) Akademische Räte, Akademische Räte auf Zeit und Studienräte (BesGr A 13), Akademische Oberräte und Oberstudienräte (BesGr A 14) können auch auf Stellen für Professoren der BesGr C 2 und C 3, Akademische Direktoren und Studiendirektoren (BesGr A 15) auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 verrechnet werden. Außerdem können auf Stellen für Hochschulassistenten (BesGr C 1) Akademische Räte auf Zeit und Wissenschaftliche Assistenten (BesGr A 13) verrechnet werden.
- d) Hochschulassistenten können nur auf Stellen der BesGr C 1 verrechnet werden.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

- (1) Aus Mitteln für Dienstbezüge und dgl. dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FMBek vom 8. Juli 1983 (StAnz Nr. 28) gewährt werden.
- (2) Aus Mitteln der Titel 546 69 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden
- a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FMBek vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (MBek vom 5. Juli 1963, StAnz Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschnitt II und III der Richtlinien in der Fassung vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53); die Sachschadenersatzrichtlinien können bei Bedarf auch auf ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen entsprechend angewendet werden,
- d) für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- (3) ¹Die den Beamten auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:
- a) 1500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- b) 1980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- c) 2520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- d) 3000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

- (1) Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- (2) Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabeansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- b) Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.
- c) Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit
 - sie noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
 - sie im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund ebenso verfährt oder dies zuläßt.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

(1) Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaues (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

- a) ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:
 - bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 000 000 DM 5,0 v. H.,
 - bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 000 000 DM 4,5 v.H.
 - ²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v. H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,5 v. H. erhöht werden.
- b) Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach Teil I–III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI – aus den Bauausgabemitteln Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von die-
 - für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 § 15 HOAI 0,9 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme
 - für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 § 15 HOAI 0,4 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme
 - in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen des Buchstaben a nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI. ⁵Für das Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kapitel 05 08 Titel 718 11) verbleibt es bei der Regelung der Nummer 8 DBestHG 1975/1976.
- (2) Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 zu veranschlagen und zu verausgaben.
- (3) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

- a) die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- b) die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- c) die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 Bay-HO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ³Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁴Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Bei folgenden Haushaltsstellen darf die Gewährung von Zuwendungen durch das zuständige Staatsministerium auf Dritte übertragen werden:

03 63/863 01, 05 04 TG 89 und 91, 05 05/653 75 und 684 75, 05 05 TG 78, 80 und 82, 08 03 TG 83 und 85, 10 03/685 09, 10 03 TG 97, 10 05 TG 78 und 79, 10 06/684 01, 685 21, 10 07 TG 71, 72, 73 und 74.

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte

Vom 29. Juni 1983

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 14. Juni 1977 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1982 (GVBl S. 718), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl 1980,- durch die Zahl 2175,-, die Zahl 66,- durch die Zahl 72,50, die Zahl 2790,- durch die Zahl 3030,- und die Zahl 93,- durch die Zahl 101,- ersetzt.
- 2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl 400,- durch die Zahl 430,-, die Zahl 20,- durch die Zahl 21,50, die Zahl 560,- durch die Zahl 600,- und die Zahl 28,- durch die Zahl 30,- ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

München, den 29. Juni 1983

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Fischereiaufseher

Vom 30. Juni 1983

Auf Grund von Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 7 des Fischereigesetzes für Bayern (FiG) vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBI S. 722), und Art. 25 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, hinsichtlich des § 2 Abs. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Persönliche und fachliche Eignung

- (1) ¹Als Fischereiaufseher dürfen nur Personen bestätigt werden, die volljährig und zuverlässig sind. ²Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen.
- (2) ¹Die Bestätigung ist ferner davon abhängig, daß der Bewerber einen gültigen Fischereischein hat und über ausreichende Kenntnisse der in Art. 87 Abs. 1 bis 6 FiG genannten Aufgaben und Befugnisse verfügt. ²Die in Satz 1 geforderten Kenntnisse werden durch einen erfolgreichen Eignungstest nachgewiesen, den die Bayerische Landesanstalt für Fischerei (Landesanstalt) ausrichtet.

§ 2

Eignungstest

- (1) Der Eignungstest nach § 1 Abs. 2 Satz 2 besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer bis zu 20 Minuten.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungstestes bestellt die Landesanstalt im Benehmen mit den nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Fischereischeinverordnung anerkannten Vereinigungen von Fischern einen oder mehrere Ausschüsse, denen jeweils ein Vertreter der Landesanstalt und zwei weitere sachkundige Personen angehören. ²Die Leistungen werden von dem jeweils eingesetzten Prüfer bewertet. ³Der Ausschuß stellt fest, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse verfügt. ⁴Darüber ist ihm eine Bestätigung auszustellen.

- (3) ¹Für den Eignungstest wird eine Gebühr von 40 DM erhoben. ²Auslagen werden nicht erhoben. ³Die Gebühr wird mit der Anmeldung zum Eignungstest fällig. ⁴Sie ist auf ein Konto der Landesanstalt einzuzahlen. ⁵Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn vom Eignungstest zurück oder erscheint er zum Eignungstest nicht, so werden vier Fünftel der Gebühr erstattet; tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück, so wird die Gebühr nicht erstattet.
- (4) Die von der Landesanstalt bestellten Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften und eine Aufwandsentschädigung von 25 DM je Prüfungstermin.

§ 3

Dienstabzeichen, Dienstausweis

- (1) ¹Die Fischereiaufseher (Art. 87 Abs. 1 FiG) erhalten von der Kreisverwaltungsbehörde ein Dienstabzeichen, das bei der Ausübung des Dienstes nach außen sichtbar zu tragen ist. ²Es besteht aus einem gemäß Anlage 1 gestalteten Metallschild mit eingeprägter Kontrollnummer.
- (2) ¹Die Fischereiaufseher erhalten von der Kreisverwaltungsbehörde einen Dienstausweis nach **Anlage 2.** ²In den Dienstausweis ist die Kontrollnummer des Dienstabzeichens einzutragen.

84

Übergangsvorschrift

Vor dem 1. Oktober 1982 eidlich verpflichtete Fischereiaufseher können mit der Maßgabe bestätigt werden, daß sie den Erwerb ausreichender Kenntnisse im Sinn von § 1 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer bestimmten Frist, die höchstens fünf Jahre betragen soll, nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nachweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

München, den 30. Juni 1983

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

 Dr . Hans E i s e n m a n n , $\operatorname{Staatsminister}$

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

Dienstabzeichen für Fischereiaufseher

Das Dienstabzeichen für Fischereiaufseher ist ein schildförmiges Abzeichen aus Metall. Seine obere Breite beträgt 43 mm, die Länge einschließlich der 20 mm hohen Abrundung 55 mm. Die Grundfärbung des Abzeichens ist silbergrau. Das Abzeichen wird begrenzt von einem 1 mm breiten dunkelgrünen Rand. In der Mitte ist das Landeswappen mit weiß-blauen Rauten und darunter eine Forelle eingezeichnet. Am oberen Rand ist ein 14 mm breiter Raum abgetrennt; er trägt die 4 mm hohe Inschrift "Fischereiaufsicht" und darunter die eingeprägte 3 mm hohe Kontrollzahl.



Anlage 2

(zu § 3 Abs. 2)

Seite 2

Dienstausweis für Fischereiaufseher

Größe DIN A 7 (blaues Neobond, schwarz bedruckt)



(Raum für Lichtbild)	
(Dienstsiegel muß einen Teil des Lichtbildes bedecken)	
 (Unterschrift des Inhabers)	

Dienstausweis
für

Vor- und Zuname

geb. am
in

Amtsbezeichnung oder Beruf

Wohnung (Straße, Hs.-Nr., Ort)

D	er Inhaber dieses Dienstausweises
	ist für
örtli	cher Zuständigkeitsbereich
	Fischereiaufseher gemäß Art. 87 Abs. 1 des Fischereigesetzes und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft
	als Fischereiaufseher gemäß Art. 86 Abs. 1 des Fischereigesetzes bestätigt.
	den 19

Seite 5

Seite 6

Auszug aus Art. 87 des Fischereigesetzes

(1) Die bestätigten Fischereiaufseher und die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden (Fischereiaufseher) haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

(2) Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden, jederzeit

1. die Identität feststellen.

 die Aushändigung des Fischereischeines einschließlich des Jugendfischereischeines sowie des Erlaubnisscheines zur Prüfung verlangen,

3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische – auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden – sowie die Fischbehälter besichtigen.

(3) Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes

1. die Identität von Personen feststellen,

 eine Person von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung),

 Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 sind die Fischereiaufseher berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und unbeschadet des Art. 27 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes Gewässer zu befahren.

(5) Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) Aufgaben und Befugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Fischereiaufseher, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

(7) Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen

Vom 1. Juli 1983

Auf Grund des Art. 66 Abs. 2 Nr. 11 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Teilnahme

¹Der Unterricht in Kurzschrift und Maschinenschreiben schließt an den öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen mit einer Prüfung ab. ²Soweit die Schulordnungen keine Regelung treffen, ist die Teilnahme freiwillig.

§ 2

Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Schulleiter oder seinem Vertreter als Vorsitzendem und mindestens einem fachlich zuständigen Lehrer.

§ 3 Prüfungsaufgaben

¹Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Lehrer, die den Unterricht in Kurzschrift oder Maschinenschreiben zuletzt erteilt haben, gestellt. ²Grundlage ist der für die betreffende Schulart und Ausbildungsrichtung geltende Lehrplan.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bewertung richtet sich nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayEUG. ²Zwischennoten werden nicht erteilt.
- (2) ¹Die Arbeiten werden von einem Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert und bewertet. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, die Bewertung nachzuprüfen und erforderlichenfalls im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzuändern.

§ 5

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 oder Anlage 2.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

¹Die Prüfung darf einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach einem Jahr. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ³Dies gilt auch für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung.

Abschnitt II Prüfung in Kurzschrift

§ 7

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Gegenstand der Prüfung ist die Prüfung der Schreibfertigkeit. ²Die Schüler nehmen eine Ansage von fünf Minuten Dauer in gleichbleibender Geschwindigkeit kurzschriftlich auf und übertragen sie in Langschrift. ³Die Übertragungszeit beträgt eine Minute je 10 Silben Ansage; sie beginnt unmittelbar nach der Ansage. ⁴Die Ansagegeschwindigkeit beträgt entsprechend den Richtzielen des Lehrplans 80, 100, 120 oder 140 Silben/Minute.
- (2) ¹Der Ansage soll eine Probeansage von einer Minute vorangestellt werden. ²Die Probeansage ist nicht zu übertragen. ³Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) ¹Die Schüler können zusätzlich an zwei schnelleren Ansagen teilnehmen (90/100, 100/120, 120/140, 140/150, 150/160, 160/180 oder 180/200 Silben/Minute). ²Sie nehmen beide Ansagen auf, übertragen jedoch nur eine davon in Langschrift. ³Die Übertragung beginnt unmittelbar nach der letzten Ansage. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die zwei schnelleren Ansagen an einem anderen Tag als die Ansage nach Absatz 1 erfolgen.
- (4) ¹Die Langschriftübertragung darf nicht mit Bleistift erfolgen. ²Das Stenogramm ist mit der Übertragung abzugeben. ³Die Schüler sind fünf Minuten vor Ablauf der Arbeitszeit aufzufordern, ihre Übertragung auf Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei einer Ansagegeschwindigkeit von 80, 90 und 100 Silben/Minute werden die Arbeiten wie folgt benotet:

Note	Fehler
1	0 bis 1
2	$1^{1/4}$ bis 3
3	$3^{1/4}$ bis 5
4	51/4 bis 8
5	$8^{1/4}$ bis 11
6	111/4 und meh

²Bei schnelleren Ansagen ändert sich der Bewertungsschlüssel in der Weise, daß sich die Fehlergrenze bei einer Steigerung um je 10 Silben/Minute insgesamt jeweils um einen Viertelfehler erhöht.

(2) ¹Jedes falsch übertragene, ausgelassene oder hinzugefügte Wort, das den Sinn ändert, und jedes sinnstörende Satzzeichen zählen als ganze Fehler. ²Verstöße gegen die Rechtschreibung und Sprachlehre, nichtsinnändernde Abweichungen von der Ansage sowie nichtsinnstörende Verstöße gegen die Zeichensetzung werden als 1/4 Fehler gewertet. 3Bei Lücken von mehreren Wörtern, die den Sinn ändern, ist das erste fehlende Wort als ganzer Fehler, jedes folgende Wort als 1/4 Fehler zu werten. 4Bei Lücken von mehreren Wörtern, die den Sinn nicht ändern, zählt jedes fehlende Wort als 1/4 Fehler. 5Nicht als Fehler zählen: Konsequenzfehler, Wiederholungsfehler (auch bei Satzzeichen in gleichgelagerten Fällen) und offensichtliche Hörfehler, die im Stenogramm feststellbar sind und deren Übertragung einen Sinn ergibt.

§ 9

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erzielt wird.

Abschnitt III

Prüfung in Maschinenschreiben

§ 10

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Grundlage der Prüfung sind das Zehnfinger-Tastsystem, die Regeln für Maschinenschreiben DIN 5008 und die Regeln für das Phonodiktat DIN 5009. ²Prüfungsgebiete sind "Schreibfertigkeit" und "Formgerechtes Gestalten eines Schriftstücks".
- (2) ¹Im Prüfungsgebiet "Schreibfertigkeit" ist eine Druck- oder Maschinenschriftvorlage abzuschreiben.
 ²Die Vorlage muß ein zeilengleiches Abschreiben ermöglichen.
 ³Die Schreibdauer beträgt zehn Minuten.
 ⁴Die Mindestanschlagszahl entspricht in der Regel der nach dem Lehrplan anzustrebenden Mindestgeschwindigkeit; sie beträgt jedoch mindestens 120 und höchstens 180 Anschläge/Minute.
- (3) ¹Im Prüfungsgebiet "Formgerechtes Gestalten eines Schriftstücks" ist ein Brief von etwa 1200 Anschlägen (einschließlich Anschrift, Bezugszeichen, Betreff und Briefschluß) anzufertigen. ²Der Brieftext ist mit der Schreibmaschine nach Ansage formlos aufzunehmen; die Ansagegeschwindigkeit liegt bei etwa 30 Silben/Minute. ³Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Brieftext auch kurzschriftlich aufgenommen oder von einem Tonträger übertragen werden. ⁴Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Bei kurzschriftlicher Aufnahme liegt die Ansagegeschwindigkeit 20 bis 40 Silben unter dem Richtziel des jeweiligen Lehrplans. 6Der Tonträger ist in einer Ansagegeschwindigkeit von 100 bis 120 Silben/Minute zu besprechen. ⁷Satzzeichen, Eigennamen, Einrückungen, sonstige Hervorhebungen und Absätze werden angegeben. ⁸Die Ubertragung beginnt unmittelbar nach der Ansage bzw. Verteilung des Tonträgers. Die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Die Arbeiten im Prüfungsgebiet "Schreibfertigkeit" werden benotet mit

Note 1 bis einschließlich 0,125 % Fehlern,

Note 2 bei 0,126 % bis 0,250 % Fehlern,

Note 3 bei 0,251 % bis 0,400 % Fehlern,

Note 4 bei 0,401 % bis 0,550 % Fehlern,

Note 5 bei 0,551 % bis 0,700 % Fehlern,

Note 6 bei mehr als 0,700 % Fehlern.

- ²Die Note 6 wird außerdem erteilt, wenn die Anschlagszahl
- 1. mehr als 20 Anschläge/Minute unter der Mindestanschlagszahl nach § 10 Abs. 2 Satz 4 liegt,
- unter der Mindestanschlagszahl liegt und die Zahl der Fehler mehr als vier beträgt.
- ³Bei bis zu 20 Anschlägen/Minute unter der Mindestanschlagszahl und höchstens vier Fehlern wird die Note herabgesetzt, und zwar
- um eine Stufe bei 1 bis 10 Anschlägen/Minute unter der Mindestanschlagszahl,

- 2. um zwei Stufen bei 11 bis 20 Anschlägen/Minute unter der Mindestanschlagszahl.
- ⁴Als Anschlag zählt jeder Schreibgriff (auch Umschaltung und Zeilenschaltung sowie Rücktaste bei zusammengesetzten Zeichen). Maßgebend für die Feststellung der Anschlagssumme ist die Vorlage; ausgelassene Anschläge werden abgezogen, zu viel geschriebene dazugezählt. 5Jeweils als ein Fehler zählt: Verlorene Grundstellung, Anschlagfehler einschließlich Umschaltfehler*) und Zeilenschaltfehler sowie Leerschrittfehler, übersprungene Zeile(n) und Ausbesserung. 6Mehrere Fehler in einem Wort werden als ein Fehler gewertet. ⁷In zusammengesetzten Wörtern, die mit Bindestrich verbunden sind, gilt jeder Wortteil als Wort. Wird ein sich wiederholendes Wort mehrfach in der gleichen Art falsch geschrieben, werden insgesamt nur zwei Fehler gezählt. ⁹Fehler im letzten Wort der Abschrift werden nicht gezählt.
- (2) ¹Die Arbeiten im Prüfungsgebiet "Formgerechtes Gestalten eines Schriftstücks" werden bewertet mit

Note 1 bei 0 bis 13/4 Fehlern,

Note 2 bei 2 bis 33/4 Fehlern.

Note 3 bei 4 bis 53/4 Fehlern,

Note 4 bei 6 bis 73/4 Fehlern,

Note 5 bei 8 bis 9³/₄ Fehlern,

Note 6 bei 10 und mehr Fehlern.

²Hinsichtlich der Fehler sind Absatz 1 Sätze 5 bis 8 und § 8 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ³Abweichend hiervon zählt jeder Verstoß gegen die Zeichensetzung als ganzer Fehler. ⁴Als ganze Fehler zählen auch Verstöße gegen DIN 5008 und DIN 5009.

§ 12

Prüfungsergebnis

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn das Mittel der Noten der beiden Arbeiten mindestens auf "ausreichend" lautet. ²Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Prüfung in Kurzschrift und in Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen vom 27. Juli 1976 (KMBl I S. 268) außer Kraft.
- (2) §§ 2, 3, 4 Abs. 2, §§ 6, 7 und 12 gelten nicht, soweit in den Schulordnungen Regelungen getroffen sind.

München, den 1. Juli 1983

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

^{*)} Ein Umschaltfehler liegt erst vor, wenn der untere Abschluß des zu hoch stehenden Buchstabens über dem Querbalken des "e" zu liegen kommt. Entsprechendes gilt für die nach einer Umschaltung zu tief stehenden Buchstaben.

144		
Anl	lage	
	- B	7

Amtliches Formular (DIN A 4)

Zeugnis über die Prüfung in Kurzschrift

(Name der Schule)

	(Vorna	ame, Familienname)		
geboren am	19	in		,
hat sich an der obengenannten	Schule der Prüfung	in Kurzschrift u	nterzogen und bei eine	r Ansage von 5 Minu-
ten Dauer und einer Ansageges	schwindigkeit von			Silben/Minute
	die Note		erzielt.	
	,			
			Vorsitzend	
(0)			des Prüfungsauss	scnusses
(Siegel)				
		••••••		

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 530) zugrunde. Das Zeugnis erstreckt sich nicht auf die Leistungen während des Schuljahres.

Notenstufen: sehr gut

gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend

)	6	0	o	2	1	n	A	
	2	P	ø	a	1	n	A	

Amtliches Formular (DIN A 4)

(Name der Schule)

Zeugnis über die Prüfung in Maschinenschreiben

(vorname, ramm	emanie)
geboren am 19 is	n,
hat sich an der obengenannten Schule der Prüfung in M	laschinenschreiben unterzogen und dabei folgende
Ergebnisse erzielt:	
Schreibfertigkeit	
(Anschläge in der Minu bei einer Schreibdauer von 10	Minuten)
Formgerechtes Gestalten eines Schriftstücks	*)
,	
	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
(Siegel)	

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 530) zugrunde. Das Zeugnis erstreckt sich nicht auf die Leistungen während des Schuljahres.

Notenstufen: sehr gut

gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend

^{*)} Bei kurzschriftlicher Aufnahme ist zu ergänzen: "nach Stenodiktat (. . . Silben/Minute)". Bei Tonträgeransage ist zu ergänzen: "nach Phonodiktat".

Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Spruchausschüsse bei den Flurbereinigungsdirektionen

Vom 1. Juli 1983

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Spruchausschüsse bei den Flurbereinigungsdirektionen erhalten eine Entschädigung nach §§ 1 bis 5 und §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1753) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Entschädigung setzt die Flurbereinigungsdirektion fest, deren Spruchausschuß der ehrenamtliche Beisitzer angehört.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Spruchausschüsse bei den Flurbereinigungsämtern vom 14. September 1960 (GVBl S. 242) außer Kraft.

München, den 1. Juli 1983

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Prüfingenieure

Vom 9. Juli 1983

Auf Grund des Art. 90 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren der Prüfingenieure für Baustatik (Gebührenordnung der Prüfingenieure – GebOPI) vom 2. Juli 1975 (GVBl S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1982 (GVBl S. 72), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet.";

- b) es wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden."
- 2. An die Stelle der Anlage 2 tritt die **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

München, den 9. Juli 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2)

Gebührentafel

Tausendstel
des Rohbauwertes in

		des Rohbauwertes in			
	Rohbauwert DM	Klasse	Klasse II	Klasse III	
bis	10 000	10,36	15,55	20,72	
	20 000	9,26	13,60	18,07	
	30 000	8,67	12,58	16,51	
	40 000	8,22	11,87	15,55	
	50 000	7,90	11,39	14,89	
	60 000	7,58	11,01	14,38	
	70 000	7,32	10,65	13,98	
	80 000	7,12	10,36	13,60	
	90 000	6,92	10,07	13,28	
	100 000	6,80	9,84	12,95	
	150 000	6,20	8,93	11,78	
	200 000	5,77	8,30	10,88	
	300 000	5,25	7,48	9,71	
	400 000	4,91	6,88	8,88	
	500 000	4,86	6,61	8,36	
	600 000	4,73	6,42	8,09	
	700 000	4,66	6,24	7,84	
	800 000	4,61	6,15	7,71	
	900 000	4,56	6,08	7,60	
	1 000 000	4,53	6,02	7,51	
	2 000 000	4,40	5,50	6,73	
	3 000 000	4,27	5,11	6,08	
	4 000 000	4,15	4,86	5,57	
	7 000 000	3,88	4,40	4,91	
	10 000 000	3,49	3,88	4,27	
	20 000 000	2,98	3,36	3,74	
	30 000 000	2,72	3,23	3,49	
	40 000 000	2,59	2,98	3,36	
	50 000 000 und me	hr 2,52	2,92	3,31	

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Süddeutscher Verlag Postfach 20 22 20, 8000 München 2 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt